

Entscheidung Nr. 325/2025/2026
Spiel: SV 07 Elversberg – Hannover 96
Datum: 31.10.2025

17.04.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.04.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 48.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 16.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von insgesamt mindestens 55 pyrotechnischen Gegenständen im Hannoveraner Block während des Spiels (Fall 1) eine Geldstrafe von 33.000,- €, für das unbefugte Betreten von Zuschauerbereichen (Einlassturm) durch Hannoveraner Anhänger (Fall 2) eine solche von 15.000,- € sowie für die Zerstörung von Stadioninventar (Fall 3) eine Geldstrafe in Höhe von 6.000,- € beantragt, insgesamt damit eine Geldstrafe von 54.000,- €. Hannover 96 hat dem nicht zugestimmt und sich auf eine unvollständige Sachverhaltsaufklärung und die fehlende Zurechnung der vorgeworfenen Handlungen berufen. Der Klub bestreitet die Anzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände im Hannoveraner Gästeblock, entsprechende Nachweise lägen nicht vor. Es sei

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

nicht erwiesen, dass alle beteiligten Personen dem Hannoveraner Fanlager zuzuordnen seien. Die Umstände am Einlass des Gästebereiches seien nicht von Hannover 96 verschuldet worden, sondern durch mangelhafte bauliche Vorkehrungen des SV Elversberg und fehlerhafte Einsatzleitung der Ordnungskräfte entstanden. Die Verletzung von 15 Ordnern werde bestritten. Nachweise für die Beschädigung von Toiletten im Gästebereich und des Ballfangnetzes lägen nicht vor, es bleibe offen, ob diese Schäden überhaupt von Hannoveraner Anhängern verursacht worden seien.

Diesen Ausführungen kann allerdings nur zum Teil gefolgt werden.

Auf telefonische Nachfrage durch das DFB-Sportgericht hat der DFB-Sicherheitsbeobachter mitgeteilt, dass er die im Sicherheitsbericht vermerkten Pyroartikel aus einer günstigen Sichtposition im Einzelnen selbst akribisch mitgezählt und notiert habe. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik wird auch durch die Inaugenscheinnahme, der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen, hier beispielhaft unter <https://youtu.be/lZyrn8-kK6U?si=LDpRPPIZkqwFN5pV>, bestätigt. Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die Hannoveraner Anhänger im Gästeblock über das Spiel verteilt die vermerkten pyrotechnischen Gegenstände entzündet hatten, wobei die vom Kontrollausschuss angesetzte Zahl bereits - sehr wohlwollend und zu Gunsten des Klubs - geschätzt worden ist. Um weitere kosten- und zeitintensive Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern, hält das Sportgericht jedenfalls den Ansatz von mindestens 50 gezündeten Pyroartikeln für unbestreitbar und gerechtfertigt.

Auf telefonische Nachfrage durch das DFB-Sportgericht hat der Leiter Spieltagsorganisation & Sicherheit des SV Elversberg unter Vorlage einer entsprechenden Videoaufzeichnung und einer Übersichtsdarstellung der verletzten Ordner glaubhaft bestätigt, dass durch massiven Druck von Hannoveraner Anhängern gegen die Elversberger Ordner (Mitarbeiter WR Security) an einer Vereinzelungsschleuse zum Gästeeingang etwa 50 Hannoveraner Anhänger unkontrolliert in das Stadionvorfeld gelangen konnten. Mehrere dieser Personen hätten dann die Ordner von hinten attackiert, während weitere Hannoveraner Anhänger an der Schleuse erneut vom Einlass her unter massivem Druck gegen die Ordner vorgegangen wären. Eigenes Sicherheitspersonal von Hannover 96 sei hierbei nicht eingesetzt worden. Dabei hätten mindestens 11 Ordner Verletzungen durch Schläge bzw. den Druck gegen Gitter und Zerren an Kleidung erlitten, dies in Form von Hämatomen sowie Schmerzen im Brustkorb-, Schulter-, Rücken-, Arm-, Handgelenks- und Magenbereich. Ein Ordner habe aufgrund einer Verstauchung des linken Handgelenkes mit dem DRK ins Krankenhaus verbracht werden müssen. Entsprechende Anzeigen seien bei der Polizei erstattet worden. Das DFB-Sportgericht hat keinerlei Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Darstellungen, die auch durch Videoaufnahmen und die Übersicht Verletzungen belegt sind. Mit diesen Angaben steht das unsportliche Verhalten der Hannoveraner Anhänger in Fall 2 fest. Insbesondere auf Grund der Intensität der Vorgänge und der mehrfachen Verletzungen von Personen ist die vom Kontrollausschuss hier in Fall 2 beantragte Sanktion eher moderat und äußerst entgegenkommend.

Schließlich hat der Elbersberger Sicherheitsleiter auch die Zerstörungen im WC-Bereich des Gästeblocks bestätigt und hierzu Fotoaufnahmen präsentiert, auf denen die Beschädigungen gut sichtbar sind. Die Schäden hat er mit ca. 1.500,- € beziffert. Zudem hat er dazu angegeben, dass der Zutritt zu diesem WC-Bereich ausschließlich für Gästeanhänger möglich gewesen sei, dieser Bereich sei von anderen hermetisch abgetrennt gewesen.

Das DFB-Sportgericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben, die in Bezug auf die Sachbeschädigungen auch durch Fotos belegt sind. Bei der Strafzumessung ist in diesem Fall aber zu berücksichtigen, dass der Schaden eher gering ausfiel, weshalb die beantragte Sanktion auf eine angemessene Geldstrafe von 3.000,- € reduziert werden konnte, dies auch unter vergleichender Bewertung ähnlicher Vorfälle in der 2. Bundesliga.

Insgesamt ergibt sich somit eine angemessene und gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe in Höhe von 48.000,- Euro.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

09.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV Elversberg und Hannover 96 am 31.10.2025 in Elversberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 54.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden folgende pyrotechnische Gegenstände im Hannoveraner Fanblock entzündet (Fall 1).

Im Einzelnen:

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Vor Spielbeginn | 3 Bengalische Feuer und 4 Blinker |
| 9. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer und 1 Blinker |
| 13. Spielminute | 1 Blinker |
| 17. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 18. Spielminute | 1 Blinker |
| 34. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 39. Spielminute | 2 Bengalische Feuer |
| 41. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 42. Spielminute | 8 Bengalische Feuer |
| 46. Spielminute | 6 Blinker |
| 59. Spielminute | 1 Blinker |
| 69. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 70. Spielminute | 5 Bengalische Feuer und 2 Blinker |
| 75. Spielminute | 1 Bengalisches Feuer |
| 85. Spielminute | 7 Bengalische Feuer und 1 Blinker |
| 90. + 1 Spielminute | 1 Blinker |
| Nach Spielende | 5 Bengalische Feuer und 1 Blinker |

Bereits vor dem Spiel kam es um circa 17.20 Uhr bei den zeitintensiven Einlasskontrollen am Gastbereich dazu, dass von den Hannoveraner Anhängern so viel Druck auf die Ordnungskräfte ausgeübt wurde, dass diese dem Druck nicht mehr standhalten konnten. Dadurch gelangten mehrere hundert Anhänger unkontrolliert in den Gästeblock. Zusätzlich wurden dabei 15 Ordner verletzt, von denen einer ins Krankenhaus verbracht werden musste. Zudem wurde die Einlassschleuse durch das Eindringen der Hannoveraner Anhänger beschädigt (Fall 2).

Während des o.g. Spiels wurden die Toilettenanlagen im Gastbereich verschmutzt und beschädigt. Durch Aufdrehen der Wasserhähne und Abtreten der Siphons wurde die gesamte WC-Anlage zentimeterhoch unter Wasser gesetzt. Zudem wurde durch Pyrotechnik eine circa vier Quadratmeter große Fläche des Ballfangnetzes beschädigt (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Dasselbe gilt für das unbefugte Betreten von Zuschauerbereichen (Fall 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Verhaltensweisen wie im o.g. Fall 3 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern und – wenn sie auftreten – zu sanktionieren. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der

genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im o.g. Fall 1 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 33.000,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass mit mehreren hundert Personen eine große Anzahl unkontrolliert in den Gästebereich eindrang und dabei 15 Ordner verletzte, von denen einer im Krankenhaus behandelt werden musste. Zudem zeugt die Beschädigung der Einlassschleuse von dem hohen Druck, der ausgeübt wurde. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insofern eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Der o.g. Fall 3 stellt ebenso keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt für die Beschädigungen und Zerstörungen in den WC-Anlagen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Umfangs sowie die Beschädigung des Ballfangnetzes durch Pyrotechnik, eine Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 54.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –